



Hersteller und Importeure von Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Hersteller von Chemikalien, welche diese in der Schweiz in Verkehr bringen
- Importeure, welche Chemikalien in der Schweiz in Verkehr bringen
- Händler, welche Chemikalien unter einem eigenen neuen Handelsnamen oder zu einem anderen Verwendungszweck oder in einer anderen Verpackung als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehen oder unter eigenem Namen ohne Angabe der Erstinverkehrbringerin abgeben

Welche sind die Anforderungen an die Chemikalien?

	Zubereitungen (Gemische)	Stoffe	
		Alte Stoffe	Neue Stoffe
Definition	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Stoffe im Altstoffverzeichnis (EINECS*) aufgeführt	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) nicht aufgeführte Stoffe
Zulassung	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Anmeldung / Mitteilung (auch wenn in Zubereitungen enthalten)
Einstufung	Selbstkontrolle** nach CLP-Verordnung (EG) 1272/2008	Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 (harmonisierte Einstufung), alle übrigen in Selbstkontrolle**	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer
Zuständige Stelle	Anmeldestelle Chemikalien	Anmeldestelle Chemikalien	Anmeldestelle Chemikalien
Merkblätter	siehe Merkblatt B02 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden.

** Bei Importen aus dem EU-Raum kann oft die Selbstkontrolle des europäischen Lieferanten übernommen werden, wenn diese sorgfältig und konform durchgeführt wurde.

Hinweis: Auch für Stoffe und Zubereitungen aus dem EU-Raum müssen die Etiketten und Sicherheitsdatenblätter an die schweizerischen Vorschriften angepasst werden. Insbesondere ist die Angabe der verantwortlichen schweizerischen Firma einschliesslich Adresse und Telefonnummer erforderlich (siehe Merkblätter C02 und C06).

Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen bestehen zusätzliche Vorschriften. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verordnungen und Informationen der dafür zuständigen Bundesämter.

	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Dünger
Rechtsgrundlage	Biozidprodukteverordnung (VBP)	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)	Düngerverordnung (DüV) und Düngerbuchverordnung (DüBV)
Hauptmerkmale	Zulassungsverfahren	Zulassungsverfahren	je nach Düngertyp Zulassung erforderlich
zuständige Stelle	Anmeldestelle Chemikalien	Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW)	Zulassungsstelle für Dünger (BLW)
Merkblätter	siehe Merkblatt B03	siehe Merkblatt B04	siehe Merkblatt B05

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern, 058 462 73 05, www.anmeldestelle.admin.ch
- Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 058 462 25 11
www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel
- Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 058 462 25 11, www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen mit einem Sicherheitsdatenblatt (siehe Merkblatt C02) müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister gemeldet werden. Das Produktregister dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben zur Herstellerfirma, der Zusammensetzung, zur Einstufung und Kennzeichnung sowie den Verwendungszwecken. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Abgabemenge deklariert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in der Chemikalienverordnung (Artikel 48-54 ChemV). Ausgenommen sind beispielweise zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z.B. Biozidprodukte), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel sowie Zubereitungen unter 100 kg pro Jahr, die ausschliesslich für berufliche Verwender bestimmt sind. Details zur Meldepflicht siehe Merkblatt C06, B01, B02.

Internetadresse des Internet-Meldeformulars: www.rpc.admin.ch > Login

An wen und wie dürfen gefährliche Chemikalien verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an private Verwender	Verkauf an berufliche Verwender
Abgabeverbote*	Verbot der Abgabe für Chemikalien der Gruppe 1** sowie für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2** sowie von Pfeffersprays nur an handlungsfähige (volljährige und urteilsfähige) Personen	Keine
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 oder von Pfeffersprays	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02) Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei Produkten der Gruppe 1
Auskunft	Auskunft über das Vorkommen von besonders besorgniserregenden Stoffen*** in Gegenständen in einer Konzentration von über 0.1 % Gewichtsprozent (Mitteilung auf Verlangen)	Auskunft über das Vorkommen von besonders besorgniserregenden Stoffen*** in Gegenständen in einer Konzentration von über 0.1 % Gewichtsprozent (unaufgeforderte Mitteilung)
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis für die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 und Pfeffersprays (siehe Merkblatt C04)	Person mit Sachkenntnisausweis für die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucher, Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes
Selbstbedienung	nicht zulässig für Chemikalien der Gruppe 2 und Pfeffersprays	nicht zulässig für Pfeffersprays
Hinweis	siehe Merkblatt A04	siehe Merkblatt A05

* Zu berücksichtigen sind auch die Abgabeverbote und -beschränkungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81), siehe auch www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung

** Chemikaliengruppen: siehe Anhang

*** Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern)

Der Hersteller informiert in geeigneter Form die Wiederverkäufer über die geltenden Abgabebeschränkungen.

Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson

Hersteller und Importeure sind als "Ersteller von Sicherheitsdatenblättern" verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitzuteilen. Die Chemikalien-Ansprechperson ist die Schnittstelle innerhalb des Betriebes zu den zuständigen Vollzugsbehörden. Sie benötigt keinen Prüfungsausweis.

Die Details sind auf dem speziellen Merkblatt zur Chemikalien-Ansprechperson (siehe Merkblatt C03) zu finden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.






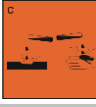




Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.